



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **02/19/18G**  
vom **8.5.2002**  
P020049

Ratschlag betreffend Rosentalstrasse 9-13, Zonenänderung, Änderung spezieller Bauvorschriften und des Überbauungsplanes, Anpassung von Bau- und Strassenlinien, Festsetzung des Erschliessungsplanes, Inanspruchnahme von Allmend, Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen

---

SCH der BRK vom 25.04.2002  
Ratschlag 9138 vom 22.01.2002

://: Zustimmung zu beiden Beschlüssen

## **Inanspruchnahme von Allmend, Änderung der Zonenzuweisung, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien sowie Genehmigung der Lärmempfindlichkeitsstufe im Bereich der Rosentalstrasse 9-13**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 6, Abs. 2 des Allmendgesetzes vom 24. März 1927<sup>1</sup>, auf § 101 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999<sup>2</sup>, auf § 11 Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Der Regierungsrat wird zum Abschluss der Baurechtsverträge ermächtigt, die zur Erstellung der im Bebauungsplan Nr. 12623 in der Fassung des Hochbau- und Planungsamtes vom 27. August 2001 vorgesehenen Gebäudeteile nötig sind.
2. Der Zonenänderungsplan Nr. 12621 in der Fassung des Hochbau- und Planungsamtes vom 27. August 2001 wird festgesetzt.
3. Die im Bau- und Strassenlinienplan Nr. 12624 in der Fassung des Hochbau- und Planungsamtes vom 27. August 2001 rot eingezeichneten Bau- und Strassenlinien werden als Linien im Sinne der §§ 96 ff des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 genehmigt und die gelb bezeichneten Bau- und Strassenlinien

---

<sup>1</sup> SG 724.100

<sup>2</sup> SG 730.000

aufgehoben. Für die Höhenkoten und das neue Strassenprofil wird der Erschliessungsplan Nr. 12640 in der Fassung des Hochbau- und Planungsamtes vom 13. September 2001 festgesetzt.

4. Dem Gebiet innerhalb des Planungsperrimeters wird gemäss Plan zur Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe Nr. 12641 des Hochbau- und Planungsamtes vom 13. September 2001 die Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 zugeordnet.
5. Die Einsprache wird entsprechend dem im Ratschlag dargelegten Antrag abgewiesen. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Einsprecher eine Ausfertigung des ihn betreffenden Entscheids mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen, sobald die entsprechenden Grossratsbeschlüsse in Rechtskraft getreten sind.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat. Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheides oder nach der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

## **Festsetzung eines Überbauungsplanes und Erlass spezieller Bauvorschriften am Messeplatz**

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 101 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999<sup>2</sup>, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

### **I.**

Der Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes und Erlass spezieller Bauvorschriften am Messeplatz vom 16. Dezember 1999 wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Der Bebauungsplan Nr. 12623 in der Fassung des Hochbau- und Planungsamtes vom 27. August 2001 wird innerhalb des bezeichneten Perimeters festgesetzt.

Ziffer 2.4. erhält folgende neue Fassung:

2.4. Der Bereich D ist für die Erschliessung der Baubereiche A, B, C, E und F vorgesehen und darf unterirdisch dreigeschossig bebaut werden.

Ziffer 2.5. erhält folgende neue Fassung:

2.5. Im Baubereich E darf ein Gebäude für Dienstleistungen mit maximal 8380m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche, 8 oberirdischen und 3 unterirdischen Vollgeschossen sowie einer Wandhöhe von maximal 27.40m erstellt werden. Ein Dachgeschoss ist nicht zulässig. Das Erdgeschoss ist für Publikumsnutzungen zu verwenden. Ein Fahrwegrecht durch Baubereich E zu Gunsten Baubereich A ist grundbuchlich zu sichern. Ein Mindestwohnflächenanteil wird nicht vorgeschrieben.

Nach Ziffer 2.5. wird eine neue Ziffer 2.6. eingefügt:

2.6. Innerhalb des Bereichs F dürfen 3 unterirdische Geschosse angeordnet werden.

Die bisherige Ziffer 2.6. wird neu zu Ziffer 2.7.

### **II.**

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

---

<sup>2</sup> SG 730.100

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat. Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheides oder nach der Publikation dieses Beschlusses im Kantonsblatt beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.